

# RS UVS Kärnten 2004/10/18 KUVS-1650/6/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.10.2004

## Rechtssatz

Der von der Erstinstanz gegen den Rechtsmittelwerber als Gewerbeinhaber eines Transportunternehmens erhobene Tatvorwurf, eine genehmigte Betriebsanlage zur Ausübung des Transportgewerbes ohne die erforderliche Genehmigung geändert zu haben, indem die zur Betankung der betriebseigenen Fahrzeuge dienliche Tankstelle auch zur Betankung von betriebsfremden Fahrzeugen verwendet worden sei, ist zutreffend, wenn der Berufungswerber bis zur rechtskräftigen bescheidmäßigen Kenntnisnahme der von ihm angezeigten Betriebsanlagenänderung die (geänderte) Betriebsanlage konsenslos betrieb.

## Schlagworte

Änderung einer Betriebsanlage, Betriebsanlagenänderung, Tankstelle, Tankstelle für betriebseigene Fahrzeuge, Gewerbeinhaber

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)